

# RS OGH 1978/1/17 4Ob163/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1978

## Norm

AZG §10

AZG §26

KollIV der Handelsangestellten Österreichs PktVII

## Rechtssatz

Eine Meldepflicht von Überstunden seitens der Arbeitnehmer ist unbedenklich, wenn die Meldungen vom Arbeitgeber für die von ihm verfaßten Überstundenaufzeichnungen herangezogen werden. Die Arbeitnehmer müssen jedoch in den vom Arbeitgeber ihnen vorgelegten Überstundenaufzeichnungen die Unterschrift verweigern können und auf die darin nicht berücksichtigen, von ihnen jedoch verrichteten Überstunden hinweisen und damit solche Überstunden geltend machen können.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 163/77  
Entscheidungstext OGH 17.01.1978 4 Ob 163/77  
Veröff: Arb 9661 = SozM IC,895

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0051618

## Dokumentnummer

JJR\_19780117\_OGH0002\_0040OB00163\_7700000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)